



Merkblatt für Eltern und Jugendliche

zu den ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz müssen sich Personen **unter 18 Jahren** vor Eintritt ins Berufsleben einer **Erstuntersuchung** und ein Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung einer **Nachuntersuchung** unterziehen. Dadurch soll verhindert werden, dass Jugendliche mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Gesundheit oder Entwicklung gefährden.

1. Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbögen

Schüler, die **vor Vollendung des 17. Lebensjahres** die Schule verlassen, erhalten für die Erst- und Nachuntersuchung zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres - bzw. auf Anforderung für die Bewerbung um eine Ausbildungsstelle ab dem 1. Juli des vorausgehenden Schuljahres - von der Schule zwei Untersuchungsberechtigungsscheine und zwei Erhebungsbögen, und zwar:

- für die Erstuntersuchung und
- für die Nachuntersuchung.

Schüler, die **nach Vollendung des 17. Lebensjahres** die Schule verlassen, erhalten nur für die Erstuntersuchung einen Untersuchungsberechtigungsschein und einen Erhebungsbogen.

Die Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbögen sind bis zur jeweiligen Untersuchung sorgfältig zu verwahren. Ausnahmsweise stellt die Schule bzw. das zuständige Gewerbeaufsichtsamt bei Verlust eines Scheines eine Zweitausfertigung aus.

2. Verwendung der Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbögen

Die **Untersuchungsberechtigungsscheine** werden von der Ausgabestelle mit den persönlichen Daten der Jugendlichen ausgefüllt.

Die **Erhebungsbögen** sollen zur Vorbereitung der ärztlichen Untersuchungen vom Personensorgeberechtigten (Mutter, Vater, Vormund) ausgefüllt, unterschrieben und vom Jugendlichen dem Arzt bei der Untersuchung vorgelegt werden.

Die Angaben, die vertraulich behandelt werden, dienen dem Arzt für die Beurteilung des Gesundheits- und Entwicklungsstandes.

3. Arztwahl für die Untersuchungen

Die Wahl des Arztes ist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei.

4. Zeitpunkt der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen

Die **Erstuntersuchung** muss innerhalb der letzten 14 Monate vor Eintritt ins Berufsleben erfolgen, damit die Jugendlichen eine ihrer Gesundheit entsprechende Berufswahl treffen können.

Die **erste Nachuntersuchung** muss zwischen dem 10. und 12. Monat nach Aufnahme der ersten Beschäftigung erfolgen.

5. Mögliche weitere Nachuntersuchungen, Ergänzungsuntersuchungen oder außergewöhnliche Nachuntersuchungen

Nach Ablauf eines weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung können sich die Jugendlichen erneut nachuntersuchen lassen – **weitere Nachuntersuchung**. In Sonderfällen kann der untersuchende Arzt noch eine Ergänzungsuntersuchung oder eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, um ein endgültiges Urteil abgeben zu können.

6. Bescheinigung über die Untersuchung für den Arbeitgeber und Mitteilung an den Personensorgeberechtigten

Der untersuchende Arzt händigt dem Jugendlichen eine Bescheinigung für den Arbeitgeber über die durchgeführte Untersuchung aus und erstellt über das Ergebnis der Untersuchung eine Mitteilung für den Personensorgeberechtigten.

Für die Erstuntersuchungen werden weiße, für die Nachuntersuchungen rote Vordrucke verwendet. An den Arbeitgeber wird nur die für ihn vorgesehene Bescheinigung weitergegeben.

Erst nach Vorlage der Bescheinigung über die erfolgte Erstuntersuchung oder über die durchgeführte erste Nachuntersuchung darf der Arbeitgeber Jugendliche beschäftigen.

Wichtige Hinweise:

Bewerbungsunterlagen sollte nur eine Kopie der Bescheinigung für den Arbeitgeber über die durchgeführte Untersuchung beigelegt werden, da Bewerber ihre Unterlagen in der Regel nicht zurückerhalten.

Scheidet ein Jugendlicher aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, hat ihm der Arbeitgeber die Bescheinigungen auszuhändigen, um sie dem nächsten Arbeitgeber vorlegen zu können.

7. Beschäftigungsverbot mit gesundheits- oder entwicklungsgefährdenden Arbeiten

Enthält die Bescheinigung des Arztes für den Arbeitgeber einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder Entwicklung einer bzw. eines Jugendlichen für gefährdet hält, dürfen sie nicht mit solchen Arbeiten beschäftigt werden.

8. Kosten der Untersuchungen

Die Kosten aller Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz trägt der Freistaat Bayern. Der Arzt rechnet sie bei der zuständigen Stelle ab.

9. Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilen die nachstehend genannten Gewerbeaufsichtsämter

Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
Heiße Straße 130, 80797 München,
Tel.: 089 2176-1, Fax: 089/2176-3102
www.regierung.oberbayern.de

Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt
Gestütstraße 10, 84028 Landshut,
Tel.: 0871 808-01, Fax: 0871 808-1799
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt
Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg,
Tel.: 0941 5680-0, Fax: 0941 5680-799
www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt
Oberer Bürglaß 34-36, 96450 Coburg,
Tel.: 0921 604-0, Fax: 0921 604-2202
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt
Roonstraße 20, 90429 Nürnberg,
Tel.: 0911 928-0, Fax: 0911 928-2999
www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg,
Tel.: 0931 380-00, Fax: 0931 380-1803
www.regierung.unterfranken.bayern.de

Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt
Morellstraße 30d, 86159 Augsburg,
Tel.: 0821 327-01, Fax: 0821 327-2700
www.regierung.schwaben.bayern.de

www.gewerbeaufsicht.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales
Winzererstr. 9, 80797 München

Internet: www.stmas.bayern.de; E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de, Stand: Oktober 2018